

BUNDESPARTEIGERICHT
CDU-BPG 4/2013

B E S C H L U S S

In der Parteigerichtssache

1. der Frau Rechtsanwältin
Dr. E. B. R.-H. in L.

**- Antragstellerin zu 1)
und Beschwerdeführerin zu 1) -**

2. Herrn G. W. in R.

**- Antragsteller zu 2)
und Beschwerdeführer zu 2) -**

Verfahrensbevollmächtigte:

Frau Rechtsanwältin
Dr. E.-B. R.-H. in L.

gegen

den CDU-Landesverband .,
vertreten durch den Landesvorstand,
dieser vertreten durch den Landesvorsitzenden,
Herrn D. M. in H.

**- Antragsgegner
und Beschwerdegegner -**

Verfahrensbevollmächtigter:

Herr Justiziar
Dr. h.c. M. B. in H.

wegen Wahlanfechtung

hat das Bundesparteigericht der CDU aufgrund der mündlichen Verhandlung am 28. Januar 2014 unter Mitwirkung von:

Richter am Bundesgerichtshof a. D.

Karl Friedrich Tropf

Rechtsanwalt

Dr. Peter Dany

Ministerialdirektorin

Gabriele Hauser

Rechtsanwältin

Petra Kansy

Richter am Bundesgerichtshof

Heinz Wöstmann

beschlossen:

- 1. Die Beschwerde der Antragsteller gegen den Beschluss des Parteigerichts des CDU-Landesverbandes O. vom 26. August 2013 – PG 1/2013 – wird zurückgewiesen.**
- 2. Das Verfahren ist gebührenfrei. Die Verfahrensbeteiligten tragen ihre außergerichtlichen Kosten und Auslagen selbst.**

Gründe:

I.

Die Antragsteller sind Mitglieder des CDU-Landesverbandes H.. Sie sind der Auffassung, dass der Landesparteitag dieses Landesverbandes nicht rechtmäßig zusammengesetzt gewesen sei. Es sei auch keine ordnungsgemäße Einladung zum Landesparteitag am 12. Oktober 2012 erfolgt, da der dafür zuständige Vorstand nicht existiert habe, da er nicht

vom Landesparteitag gewählt worden sei. Der Landesparteitag habe als rein interner CDU-Verband keine Delegierten in den Bundesausschuss wählen und kein Parteigericht installieren können. Sie wollten den Antrag stellen, festzustellen, dass die Wahlen und Beschlüsse des Landesparteitages des CDU-Landesverbandes H. vom 12. Oktober 2012 unwirksam sind. Sie beehrten hierfür die Bestimmung eines zuständigen Landesparteigerichts.

Mit Beschluss vom 5. Dezember 2012 (CDU-BPG 5/2012) hat das Bundesparteigericht auf Antrag der Antragsteller für deren Antrag, die Wahlen des Landesparteitages des CDU-Landesverbandes H. vom 12. Oktober 2012 zum Landesparteigericht für unwirksam zu erklären, das Landesparteigericht des CDU-Landesverbandes O. als zuständig bestimmt. Der weitergehende Antrag auf Bestimmung eines Landesparteigerichtes ist verworfen worden.

In diesem Verfahren betreffend die Anfechtung der Wahl der Mitglieder des Landesparteigerichts des CDU-Landesverbandes H. haben die Antragsteller geltend gemacht, dass der Parteitag des CDU-Landesverbandes H. nicht ordnungs- bzw. fristgemäß eingeladen worden sei. Ihm gehörten nach der Satzung auch die Mitglieder des Landesvorstandes der CDU in N. an, soweit sie aus dem CDU-Landesverband H. stammen, die erst eine Stunde vor Beginn des Parteitages gewählt worden seien. Die Landungsfrist betrage aber eine Woche. Der Vorstand des CDU-Landesverbandes H. habe gar nicht über die Abhaltung des Landesparteitages einen Beschluss gefasst. Dies sei nur im dafür unzuständigen Vorstand der CDU in N. erfolgt.

Der Landesparteitag des CDU-Landesverbandes H. habe auch keinen Tätigkeitsbericht des Vorstandes entgegengenommen oder über ihn Beschluss gefasst. Eine notwendige Beschlussfassung sei dem Landesvorstand des CDU-Landesverbandes H. auch nicht möglich gewesen, weil er den Anforderungen des Parteiengesetzes nicht genüge. Rechnungsprüfer seien auch nicht gewählt worden oder anwesend gewesen.

Ein Parteitag, wie er am 12. Oktober 2012 vom CDU-Landesverband H. durchgeführt worden sei, erfülle nicht die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 PartG. Der CDU-Landesverband H. verfüge nicht über einen dem Parteiengesetz entsprechenden Vorstand, noch über einen Parteitag mit den gesetzlich vorgesehenen Zuständigkeiten und könne nicht als Gebietsverband im Sinne des Parteiengesetzes angesehen werden.

Die Mitglieder des Vorstandes der CDU in N., die satzungsgemäß Mitglieder des Landesvorstandes des CDU-Landesverbandes H. seien, soweit sie aus letzterem Verband stammten,

seien nicht wirksam als Mitglieder eines Gebietsverbandes der CDU gewählt worden. Die CDU in N. sei nur ein Zusammenschluss mehrerer Gebietsverbände.

Die Wahl der Mitglieder des Landesparteigerichts auf dem Parteitag am 12. Oktober 2012 des CDU-Landesverbandes H. sei daher unwirksam.

Die Antragsteller haben beantragt,
festzustellen, dass die Wahl des Landesparteigerichts H. vom 12. Oktober 2012 unwirksam ist.

Der Antragsgegner hat beantragt,
den Antrag zurückzuweisen.

Das Landesparteigericht O. hat den Antrag zurückgewiesen.

Es hat ausgeführt, dass der CDU-Landesverband H. existiere und ein Parteigericht wählen könne. Die Unwirksamkeit der Wahl des Landesparteigerichts ergebe sich auch nicht aus der Personalunion der Mitglieder des Vorstandes des CDU-Landesverbandes H. mit den Mitgliedern des Vorstandes der CDU in N., soweit diese dem CDU-Landesverband H. entstammten. Die Wahl der Mitglieder des Landesparteigerichts sei auch im Übrigen wirksam erfolgt.

Hiergegen wenden sich die Antragsteller mit ihrem Rechtsmittel. Sie vertiefen ihren bisherigen Sachvortrag und machen weiter geltend, durch die Wahl in ihren Rechten verletzt zu sein. Eine Beschränkung des Wahlanfechtungsrechts auf Delegierte sei mit § 14 Abs. 1 PartG nicht vereinbar. Es sei ihnen kein handlungsfähiges Parteigericht zur Verfügung gestellt worden, wie das Parteiengesetz dies vorschreibe. Der CDU-Landesverband H. existiere nicht. Er entfalte mit Ausnahme der Wahlen der Delegierten zum Bundesausschuss der CDU und des Landesparteigerichts keinerlei Aktivitäten. Es fänden auch keine Vorstandssitzungen statt. Die CDU in N. trete zu Unrecht als Gebietsverband der CDU auf. An der Wahl der Mitglieder des Vorstandes der CDU in N. nähmen auch die Delegierten der Landesverbände O. und B. teil. Dies schließe es aus, in der Wahl der Mitglieder des Vorstandes der CDU in N. zugleich diejenige der Mitglieder des Vorstandes des CDU-Landesverbandes H. zu sehen. Nach § 11 Abs. 2 PartG dürfe der Anteil der nicht gewählten Mitglieder eines Vorstandes ein Fünftel der Gesamtzahl der gewählten Mitglieder nicht überschreiten. Die Zusammensetzung des Parteitags des CDU-Landesverbandes H. sei rechtswidrig, da die Mitglieder des Vorstandes der CDU in N., soweit sie dem CDU-Landesverband H. entstammten, dem Parteitag angehörten.

Die Antragsteller beantragen,

den Beschluss des Landesparteigerichts O. vom 26. August 2013 aufzuheben und die Wahlen des Landesparteitags des CDU-Landesverbandes H. vom 12. Oktober 2012 zu seinem Landesparteigericht für unwirksam zu erklären.

Der Antragsgegner tritt der Beschwerde entgegen und hält die Antragsberechtigung der Antragsteller für nicht gegeben.

II.

Die Beschwerde ist zulässig, aber unbegründet.

Die Antragsteller haben die Wahl der Mitglieder des Landesparteigerichts des CDU-Landesverbandes H. nicht wirksam angefochten.

1. Es mangelt bereits an der Antragsbefugnis der Antragsteller. Nach der Rechtsprechung des Bundesparteigerichts haben die Befugnis Wahlen anzufechten, die eine Delegiertenversammlung vorgenommen hat, im Allgemeinen nur die Delegierten, die an der Wahlversammlung teilgenommen haben. Es sei denn, das anfechtende Mitglied ist durch die Wahl in eigenen Rechten verletzt (CDU-BPG 4, 6, 8/2005 sowie 9/2005, Beschluss vom 27. September 2005).

Da die Antragsteller nicht Delegierte für den Parteitag des CDU-Landesverbandes H. am 12. Oktober 2012 waren, können sie die Wahl der Mitglieder des Parteigerichts des CDU-Landesverbandes H. durch den Landesparteitag nur dann anfechten, wenn sie insoweit in eigenen Rechten unmittelbar verletzt sind. Daran fehlt es.

Die Antragsteller machen geltend, dass sie in ihren Rechten verletzt seien, weil ihnen kein handlungsfähiges und handlungswilliges Landesparteigericht zur Verfügung stehe. Jedenfalls müsse es möglich sein, Wahlanfechtungen auch für jedes Mitglied zu eröffnen, soweit diese auf Satzungsfragen beruhten.

- a) Die Antragsteller verhalten sich bereits widersprüchlich, was ihnen von vornherein das erforderliche Rechtsschutzbedürfnis für die Wahlanfechtung nimmt (vgl. CDU-BPG 7/2007, Beschluss vom 6. November 2007). Sie machen geltend, dass der CDU-Landesverband H. gar nicht existiere. Sie haben im Verfahren vor dem Parteigericht

des CDU-Landesverbandes H. (AZ: 6/2011) bezüglich der Anfechtung der übrigen Wahlen und Beschlüsse des Parteitages vom 12. Oktober 2012 sogar ausdrücklich den Antrag gestellt, festzustellen, dass der CDU-Landesverband H. kein Gebietsverband (Landesverband) im Sinne des Parteiengesetzes sei. Sie stellen damit inzident die Existenzberechtigung des Landesparteigerichts des CDU-Landesverbandes als solches in Frage und können dann nicht im Rahmen der Wahlanfechtung der Mitglieder dieses Gerichts geltend machen, sie seien in eigenen Rechten verletzt, weil ihnen kein handlungswilliges und handlungsfähiges Landesparteigericht zur Verfügung stehe. Ein solches kann nur der CDU-Landesverband H. bilden, dessen Existenz die Antragsteller gerade in Frage stellen.

- b) Im Übrigen ist eine konkrete, unmittelbar in die Rechte der Antragsteller eingreifende Wirkung der Wahl der Mitglieder des Landesparteigerichts des CDU-Landesverbandes H. nicht vorgetragen und nicht ersichtlich.
- c) Ob die en-Blockwahl aller Mitglieder des Landesparteigerichts auf Bedenken stoßen kann, kann dahinstehen. Eine konkrete Rüge erheben die Antragsteller nicht. Ein solcher Modus kann geeignet sein, die stimmberechtigten Delegierten daran zu hindern, zwischen den einzelnen Kandidaten zu differenzieren. Ein etwaiger Mangel kann nach der Rechtsprechung des Bundesparteigerichts aber allenfalls die Rechte der an der Wahl beteiligten Mitglieder bzw. Delegierten verletzen, weil diese gehindert sein können, Bedenken oder eine Abneigung gegen einen einzelnen im Block eingebundenen Wahlkandidaten zum Ausdruck zu bringen (vgl. CDU-BPG 5/2006, Beschluss vom 12. Februar 2007).

Im Übrigen könnte eine Anfechtung der Wahl der Mitglieder des Landesparteigerichts des CDU-Landesverbandes H. in der Sache wegen dieses Gesichtspunktes aber auch keinen Erfolg haben. Fehler führen nur dann zur erfolgreichen Anfechtung, wenn sie ergebnisrelevant sein können (vgl. CDU-BPG 8/2009 und 6/2003, Beschlüsse vom 15. Dezember 2009 und vom 18. Mai 2004). Bei einer Mehrheit von 223 Ja-Stimmen zu 2 Nein-Stimmen kann es als ausgeschlossen angesehen werden, dass bei einer Einzelwahl ein anderes Wahlergebnis erzielt worden wäre.

- d) Ein weitergehendes allgemeines Recht auf Überprüfung der Satzung - gleichsam als Popularklage - im Rahmen einer Wahlanfechtung kennt weder die Parteigerichtsordnung der CDU noch deren Statut noch die Satzung des CDU-Landesverbandes H.. Ein solches Recht können die Antragsteller auch nicht aus § 14 Abs. 1 PartG herleiten. Ih-

re Rügen zur Satzung des CDU-Landesverbandes H. und zur Einhaltung des Parteiengesetzes haben sie im Parallelverfahren vor dem Landesparteigericht des CDU-Landesverbandes H. (AZ: 6/2011) geltend gemacht. Über ihre Rügen wird im dortigen Verfahren entschieden, womit den Anforderungen des § 14 Abs. 1 PartG genügt ist.

e) Eine mögliche Verletzung eigener Rechte können die Antragsteller auch nicht aus ihrer Enttäuschung über die Verfahrensweise des Landesparteigerichts des CDU-Landesverbandes H. in den dort anhängigen Verfahren ableiten. Dies berührt die Wahl der Mitglieder des Landesparteigerichts durch den Landesparteitag nicht.

2. Unbeschadet obiger Ausführungen können die Antragsteller mit ihren Rügen auch in der Sache keinen Erfolg haben.

a) Die Einladung zum Landesparteitag ist wirksam erfolgt. Der Vorstand des CDU-Landesverbandes H. hat seinen Landesvorsitzenden wirksam beauftragt, zum Landesparteitag einzuladen. Zwar ist die Beschlussfassung über die Einberufung des Landesparteitags nur auf einer Sitzung des Landesvorstands der CDU in N. erfolgt. Da die Mitglieder des Landesvorstandes der CDU in N. zugleich die Mitglieder des Vorstandes des CDU-Landesverbandes H. sind, soweit sie aus diesem Verband stammen, und der Beschluss einstimmig gefasst wurde, ist darin die Beauftragung des Landesvorsitzenden zur Einladung des Parteitags zu sehen. Eine ausdrückliche Beschlussfassung sieht die Satzung des CDU-Landesverbandes H. nicht vor. Nach § 24 Nr. 1 d) der Satzung obliegt dem Vorstand des CDU-Landesverbandes H. die Vorbereitung der Landesparteitage. Er kann deshalb auch eine weniger förmliche Entschlussfassung wählen als eine durch Beschluss auf einer förmlichen Vorstandssitzung. Eine genügende Information aller Mitglieder des Vorstandes des CDU-Landesverbandes H. war aufgrund der Einladung zur Sitzung des Vorstandes der CDU in N. gewährleistet.

b) Eine fristgerechte Einladung durch den Landesvorsitzenden zum Landesparteitag ist erfolgt. Dies mag allerdings problematisch sein hinsichtlich der in den Vorstand der CDU in N. gewählten Mitglieder, soweit sie aus dem CDU-Landesverband H. stammen, da diese nach § 20 Nr. 1 b) der Satzung des CDU-Landesverbandes H. stimmberechtigte Mitglieder des Landesparteitags sind. Die Ladungsfrist ist insoweit in Frage gestellt, weil deren Wahl unmittelbar auf dem Parteitag der CDU in N. stattfindet und die Ladungsfrist von einer Woche daher unter Umständen nicht eingehalten werden kann. Ob die auf dem Parteitag vom 12. Oktober 2012 gewählten Vorstandsmitglieder der CDU in N., die aus dem CDU-Landesverband H. stammen, tatsächlich nicht

gleichwohl eine Woche vorher eingeladen wurden, z. B. weil sie als Delegierte zum Parteitag gewählt waren oder die Einladung als bisheriges Vorstandsmitglied erhalten haben, wird von den Antragstellern nicht vorgetragen, und kann auch nicht ausgeschlossen werden. Allein wegen der Kurzfristigkeit der Abhaltung des Landesparteitags nach der Wahl der Vorstandsmitglieder der CDU in N. kann deshalb nicht von sich heraus auf die Nichteinhaltung der Ladungsfrist geschlossen werden. Im Übrigen haben die Betroffenen keine Rügen erhoben, soweit sie auf dem Parteitag anwesend waren. Das einzige gewählte Vorstandsmitglied, das nicht persönlich auf dem Parteitag anwesend war, hat nachträglich ebenfalls keine Rügen oder eine Wahlanfechtung erhoben. Darüber hinaus kann ausgeschlossen werden, dass die zusätzliche Teilnahme dieses einzelnen Vorstandsmitglieds das Ergebnis der Wahl der Mitglieder des Landesparteigerichts des CDU-Landesverbandes H. entscheidend verändert hätte, so dass es an der Ergebnisrelevanz mangelt.

- c) Die mangelnde Ergebnisrelevanz steht angesichts des Wahlergebnisses auch dem Erfolg der Rüge der Antragsteller entgegen, dass die Mitglieder des Vorstandes der CDU in N., soweit sie aus dem CDU-Landesverband H. stammen, dem CDU-Landesparteitag H. angehören, obwohl diese auch von Delegierten der CDU-Landesverbände B. und O. gewählt wurden.
- d) Die Wirksamkeit der Wahl der Mitglieder des Vorstandes der CDU in N., soweit sie aus dem CDU-Landesverband H. stammen, zugleich in den Landesvorstand des CDU-Landesverbandes H., ist für sich genommen für das Ergebnis der Wahl der Mitglieder des Landesparteigerichts des CDU-Landesverbandes H. ohne jede Relevanz. Bezüglich der Einladung waren die bis zum 12. Oktober 2012 amtierenden Mitglieder mangels Anfechtung ihrer Wahl und ihrer Amtsübernahme durch den dieser Wahl vorausgehenden Parteitag legitimiert. Solange eine Wahl nicht im dafür vorgesehenen Verfahren für unwirksam erklärt wurde, üben die Gewählten ihr Amt aus. Die auf dem Landesparteitag der CDU in N. gewählten Mitglieder des Vorstands sind als Mitglieder des Vorstands des CDU-Landesverbandes H. daher solange im Amt, bis auf eine geltend gemachte Wahlanfechtung ihre Wahl rechtskräftig für unwirksam erklärt wurde (vgl. CDU-BPG 5/2012, Beschluss vom 5. Dezember 2012). Deshalb konnte auch der Landesvorsitzende des CDU-Landesverbandes H. wirksam zum Parteitag des CDU-Landesverbandes H. einladen.
- e) Entgegen der Auffassung der Antragsteller ist der CDU-Landesverband H. rechtlich und wirklich existent. Dies ergibt sich aus § 17 Abs. 1 Satz 2 Statut der CDU und § 1

Nr. 1 der Satzung des CDU-Landesverbandes H.. Die von den Antragstellern gerügten Unzulänglichkeiten und Besonderheiten können an dieser Stelle bei der Prüfung der Wahlanfechtung der Mitglieder des Landesparteigerichts auf sich beruhen. Sie nehmen jedenfalls dem CDU-Landesverband H. nicht die rechtliche oder tatsächliche Existenz und stellen auch nicht die Einrichtung eines Landesparteigerichts in Frage. Vielmehr ist nach § 14 Abs. 1 Satz 1 PartG ein Landesparteigericht zu bestellen. Im Übrigen betreffen diese Rügen auch nicht die Wahl der Mitglieder des Landesparteigerichts und haben dazu keinerlei Bezug.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 43 PGO.

gez. Tropf

gez. Dr. Dany

gez. Hauser

gez. Kansy

gez. Wöstmann

Ausgefertigt: Berlin, 10. Februar 2014